



## EU-DSGVO

### Kapitel 5 - Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Artikel 44 - [Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung](#)

Artikel 45 - [Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses](#) (← § 21 BDSG)

Artikel 46 - [Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien](#)

Artikel 47 - [Verbindliche interne Datenschutzvorschriften](#)

Artikel 48 - [Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung](#)

Artikel 49 - [Ausnahmen für bestimmte Fälle](#)

Artikel 50 - [Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.